

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 289

---

Potsdam, 17.06.2016

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam**

### § 1 Geltungsbereich

#### Abschnitt I: Studium und Studienorganisation

### § 2 Ziele des Studiums, inhaltliche Ausrichtung und akademischer Grad

### § 3 Betreuung

### § 4 Studienberatung

### § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

### § 6 Studienbeginn, Studiendauer, Umfang und Aufbau des Studiums

### § 7 Forschungspraktikum

#### Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsorganisation

### § 8 Studienkommission

### § 9 Prüfungsleistungen

### § 10 Prüfungstermine und -fristen

### § 11 Masterprüfung - Grundsätze

### § 12 Masterarbeit - Fristen, Verfahren, Aufgabenstellung

### § 13 Kolloquium

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

### § 15 Inkrafttreten

#### Anlage 1: Curriculum (Vollzeitstudium)

#### Anlage 2: Studienverlaufsplan

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam hat am 10.02.2016 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18], S.318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage von §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) folgende Satzung erlassen.

### **Abschnitt I: Studium und Studienorganisation**

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums, inhaltliche Ausrichtung und akademischer Grad**

- (1) Der Masterstudiengang führt, aufbauend auf einem geeigneten Studiengang, zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang Urbane Zukunft bietet Studierenden unterschiedlicher fachlicher Herkunft die Möglichkeit eines inter- und transdisziplinären Studiums im Kontext der Zukunft von Städten. Die Transformation urbaner Räume zu nachhaltigen Strukturen ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Diese Transformation umfasst gleichermaßen und ineinander bedingender Art und Weise ökologische, räumliche, bauliche, soziale, kulturelle, gestalterische, infrastrukturelle, technologische und ökonomische Aspekte, für deren Herausforderungen es keine einfachen und sektoralen Lösungen gibt. Der Masterstudiengang Urbane Zukunft bildet, aufbauend auf dem ersten disziplinären Abschluss der Studierenden, die Kompetenz aus, Wissen verschiedener Disziplinen zu integrieren und in Auseinandersetzung mit relevanten Stakeholdern für die Gestaltung konkreter urbaner Transformationsprozesse nutzbar zu machen. Die Absolvent/innen werden befähigt, Veränderungsprozesse im urbanen Kontext methodisch fundiert und dem Stand der Forschung der relevanten Disziplinen entsprechend zu gestalten.

- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich absolvierten Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie als Schnittstellen-Kommunikator/in („Transformationsmanagers/in“) insbesondere in inter- und transdisziplinär ausgerichteten Forschungseinrichtungen tätig sein können, aber auch in der Praxis im Bereich von Stadtentwicklung, -planung und -management sowie in der Kommunikation und Prozessberatung von politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen oder Verbänden. Als Berufsfelder öffnen sich den Absolventen/innen zudem Tätigkeiten in Unternehmen und Institutionen, deren Aufgabe die Produktion, Gestaltung und Vermittlung städtischer Lebensräume ist, wie z. B. im Consulting, Interface- und Kommunikationsdesign, Forschung und Entwicklung im Bereich von Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Kulturarbeit, Medien und Kommunikation, Marketing und Tourismus sowie Unternehmen mit einem Leistungsportfolio für urbane Dienste und Infrastrukturen, Start-Ups und internationale Organisationen.
- (4) Der Studiengang Urbane Zukunft ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.
- (5) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt zur Promotion.

### **§ 3 Betreuung**

Allen Studierenden wird im Laufe des ersten Studiensemesters ein/e Mentor/in zugewiesen. Mentor/innen beraten die Studierenden bei der individuellen Planung und Ausrichtung ihres Studiums (z. B. Wahl von Wahl(pflicht)modulen, Praktikumsplatz und -thema, Thema der Masterarbeit) sowie der Entwicklung einer daran anschließenden Berufsperspektive. Mentor/innen und Studierende sollen möglichst einen fachlichen Bezug zueinander aufweisen. Mentor/innen sind hauptamtlich im Studiengang Lehrende. Angehörige eines Praxisbeirats können zur Beratung und Betreuung der Studierenden hinzugezogen werden. Der Praxisbeirat wird zur Stärkung der transdisziplinären Perspektive eingerichtet und besteht aus Führungspersönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg, die beruflich mit urbanen Transformationsprozessen befasst sind.

### **§ 4 Studienberatung**

Die fachspezifische Studienberatung soll die Studierenden über Inhalt und Organisation des Masterstudiengangs Urbane Zukunft informieren. Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung oder eine/n von dieser zu benennenden hauptamtlich im Studiengang Lehrende/n.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein thematisch einschlägiger, erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, bei dem mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, insbesondere aus:
  - gestaltungsbezogenen Disziplinen (z. B. Architektur und Städtebau, Design, Stadt- und Raumplanung, Bauingenieurwesen);
  - sozialwissenschaftlichen Studienfächern (z.B. Soziologie, Psychologie, Soziale Arbeit, Kulturarbeit, Politik, Geographie);
  - Disziplinen, die sich auf Daten und Informationsverarbeitung beziehen (z. B. Informatik, Informationswissenschaft, Statistik und Datenwissenschaft, Computervisualistik).
- (2) Für das Auswahlverfahren gilt die „Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam“, ABK Nr. 290 vom 17.06.2016, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Studienbeginn, Studiendauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt für ein Vollzeitstudium vier Semester. Für Studierende, die nicht in der Lage sind ein Vollzeitstudium zu betreiben, wird ein Teilzeitstudium mittels einer individuellen Studienverlaufsvereinbarung zwischen Studiengangsleitung und Studierenden festgelegt.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so zu organisieren, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so zu organisieren, dass innerhalb der Regelstudienzeit ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Dieser wird für das dritte Semester empfohlen.
- (6) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Dabei sind die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufplan (Anlage 1) empfohlen.
- (7) Von den zu erbringenden 120 ECTS-Leistungspunkten sind 90 ECTS-Leistungspunkte in Modulen und 30 ECTS-Leistungspunkte in der Masterprüfung gemäß §11, Absatz 1 zu absolvieren.
- (8) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 65 ECTS-Leistungspunkten absolviert.
- (9) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten absolviert. Im Masterstudiengang werden dazu drei Themenfelder angeboten:
  - Gebaute Stadt
  - Soziale Stadt
  - Digitale Stadt
- (10) Darüber hinaus werden 15 ECTS-Leistungspunkte in frei wählbaren Modulen absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten. Die Belegung soll in Absprache zwischen Studierenden und Mentor/innen erfolgen.

## § 7

### Forschungspraktikum

- (1) Das Forschungspraktikum dient als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums im Masterstudiengang Urbane Zukunft der Vorbereitung auf die Masterprüfung und spätere Berufspraxis.
- (2) Näheres regelt die „Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsorganisation**

### **§ 8 Studienkommission**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird nach § 13 Abs. 2 der Rahmenordnung eine Studienkommission gebildet. Sie übernimmt die studien-gangbezogenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses. Sie besteht aus:
  - zwei Hochschullehrer/innen, die im Studiengang Urbane Zukunft lehren, von denen eine/r den Vorsitz übernimmt und eine/r als Stellvertreter/in tätig ist,
  - einer/einem akademischen Mitarbeiters/in und
  - einer/einem studentischen Vertreter/in.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Städtebau bestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied der Studienkommission wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (4) Die Studienkommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie legt das Verfahren und die Termine von Prüfungen fest und bestellt die Prüfer/innen. Sie entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie über Einsprüche in Prüfungsangelegenheiten. Sie anerkennt die Themen für die Masterarbeit.
- (5) Die Studienkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche.
- (6) Die Studienkommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

### **§ 9 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungs-teilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Module bzw. der Veranstaltungen fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (2) Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsteilleistungen bestehen. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. In dem Modulhandbuch sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Leistungspunkte sowie die Lehrgebiete und Prüfungsformen festgelegt.
- (3) Voraussetzung für eine Modulprüfung können darüber hinaus Leistungen sein, die ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“) und mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden.

## **§ 10 Prüfungstermine und -fristen**

Prüfungsleistungen werden in der Regel in dem Semester abgelegt, in dem die letzte Veranstaltung eines Moduls besucht wird, spätestens aber zwei Semester nach Besuch der letzten Veranstaltung des Moduls. Die Masterarbeit soll spätestens ein Jahr nach Ablegung der letzten Modulprüfung angemeldet werden.

## **§ 11 Masterprüfung - Grundsätze**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Für die erfolgreich abgelegte Masterprüfung werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

## **§ 12 Masterarbeit - Fristen, Verfahren, Aufgabenstellung**

- (1) Die Anmeldefristen werden von der Studienkommission vor Ende des dem Bearbeitungssemester vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-4 sowie die erfolgreich absolvierte Zwischenpräsentation im Forschungspraktikum.
- (3) Die Studienkommission entscheidet über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt die Erst- und Zweitgutachter/innen für die Masterprüfung.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (5) Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens 4 Wochen auf die maximal mögliche Bearbeitungsdauer verlängert werden.

## **§ 13 Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit wird bei einem Kolloquium, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.
- (2) Das Kolloquium findet als Einzelprüfung bzw. bei Gruppenarbeiten als Gruppenprüfung statt. Es dauert in der Regel je Studierender/Studierendem mindestens 20 Minuten, maximal 45 Minuten. Die Note für das Kolloquium der Masterprüfung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium und unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich mitgeteilt.

## **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Modulnote ergibt sich aus den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungen des Moduls.
- (2) Die Abschlussnote errechnet sich aus den Modulnoten aller Module. Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:
  - Noten der Module 1-4, gewichtet nach vergebenen ECTS-Leistungspunkten 66%
  - Note der Masterarbeit (75%) einschl. Kolloquium (25%) 34%

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, den 13.05.2016

**Anlage 1: Curriculum (Vollzeitstudium)**

Cts/Se m	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	<b>UZ-1.1</b> Visionen urbaner Zukünfte <i>SE</i>	<b>UZ-1.2</b> Inter- und transdisziplinäres Projekt <i>Projekt</i>	<b>UZ-5</b> Forschungspraktikum inkl. Forschungskolloquium	<b>Masterprüfung</b> Masterarbeit inkl. Supervision und Kolloquium
2				
3				
4				
5				
6	<b>UZ-2.1</b> Stadt als komplexes System I <i>VL</i>			
7				
8				
9				
10				
11	<b>UZ-2.2</b> Stadt als komplexes System II <i>SE</i>			
12				
13				
14				
15				
16	<b>UZ-3.1</b> Methoden I <i>SE</i>	<b>UZ-3.1 (fortgesetzt)</b> Methoden I <i>SE</i>		
17				
18				
19				
20	<b>UZ-3.2</b> Methoden II <i>SE</i>	<b>UZ-3.2 (fortgesetzt)</b> Methoden II <i>SE</i>		
21				
22				
23				
24	<b>UZ-4.1/UZ-4.2</b> Fachliche Vertiefung oder Wahlfach <i>SE</i>	<b>UZ-4.1/UZ-4.2</b> Fachliche Vertiefung oder Wahlfach <i>SE</i>		
25				
26				
27	<b>UZ-4.1/UZ-4.2</b> Fachliche Vertiefung oder Wahlfach <i>SE</i>	<b>UZ-4.1/UZ-4.2</b> Fachliche Vertiefung oder Wahlfach <i>SE</i>	<b>UZ-4.1/UZ-4.2</b> Fachliche Vertiefung oder Wahlfach <i>SE</i>	
28				
29				
30				



**Anlage 2: Studienverlaufsplan**

Modul	Nr.	Teilmodul	SWS			ECTS	Nachweis einzeln/gemeinsam	Benotung
			Vorl.	Sem.	Proj.			
<b>1. Semester</b>								
UZ-1 Visionen urbaner Zukünfte	UZ-1.1	Visionen urbaner Zukünfte		4		5	Teilnahme, Projektarbeit, Präsentationen, Bericht	ja
UZ-2 Stadt als komplexes System	UZ-2.1	Stadt als komplexes System I	4			4	Teilnahme, Klausur	ja
	UZ-2.2	Stadt als komplexes System II (SE Stadt als komplexes System)		2		6	Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	ja
	UZ-2.2	Stadt als komplexes System II (SE Reading Group)		2			Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	ja
UZ-3 Methoden	UZ-3.1	Methoden I (SE Methoden der Zukunftsforschung)		2		2	Referat und Ausarbeitung	ja
	UZ-3.2	Methoden II (SE Projektmanagement)		2		3	Referat und Ausarbeitung	ja
UZ-4 Fachliche Vertiefung oder Wahlfach	UZ-4.1	Fachliche Vertiefung		3*		5	Teilnahme, Referate, Hausarbeiten und/oder Projektdokumentationen	ja
	UZ-4.2	Wahlfach		3*		5	Teilnahme, Referate, Hausarbeiten und/oder Projektdokumentationen	ja
		Summe	4	12		30		
<b>2. Semester</b>								
UZ-1 Visionen urbaner Zukünfte	UZ-1.2	Inter- und transdisziplinäres Projekt			10	15	Teilnahme, Projektarbeit, Präsentationen, Bericht, Forschungstagebuch	ja
UZ-3 Methoden	UZ-3.1	Methoden I (SE Wissensintegration)		2		3	Referat und Ausarbeitung, Klausur oder mündl. Prüfung	ja
	UZ-3.2	Methoden II (SE Transformationsmanagement)		2		2	Referat und Ausarbeitung, Klausur oder mündl. Prüfung	ja
UZ-4 Fachliche Vertiefung oder Wahlfach	UZ-4.1	Fachliche Vertiefung		3*		5	Teilnahme, Referate, Hausarbeiten und/oder Projektdokumentationen	ja
	UZ-4.2	Wahlfach		3*		5	Teilnahme, Referate, Hausarbeiten und/oder Projektdokumentationen	ja
		Summe		4	10	30		
<b>3. Semester</b>								
UZ-5 Forschungspraktikum	UZ-5	Forschungspraktikum mit Forschungskolloquium		2		25	Praktikumsbericht und Präsentationen	nein
UZ-4 Fachliche Vertiefung oder Wahlfach	UZ-4.2	Wahlfach		3*		5	Teilnahme, Referate, Hausarbeiten und/oder Projektdokumentationen	ja
		Summe		2		30		
<b>4. Semester</b>								
UZ-6 Masterprüfung	UZ-6	Masterarbeit und Kolloquium, begleitende Supervision		2		30	Masterarbeit (75%), Kolloquium (25%)	ja
		Summe		2		30		

\*Anmerkung: Diese Angaben stellen einen Mittelwert da, der tatsächliche Arbeitsaufwand und Anzahl der SWS können je nach belegter Veranstaltung variieren.